



**Landkreis Osnabrück**

**Aufhebung des Bebauungsplans  
Nr. 33 „Windpark Thiene“**

**Vorentwurfsbegründung**

**gem. § 3 (1) BauGB**

Proj. Nr.: 222506  
Datum: 2023-03-30

## INHALTSVERZEICHNIS

1	Planungsanlass / Städtebauliche Planungsziele .....	3
2	Verfahren / Abwägung .....	4
3	Geltungsbereich .....	4
4	Bestandssituation .....	4
5	Einordnung der Planung .....	5
5.1	Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen .....	5
5.2	Regionales Raumordnungsprogramm .....	6
5.3	Flächennutzungsplan .....	7
5.4	Bebauungspläne .....	8
6	Erschließung .....	9
7	Berücksichtigung der Umweltbelange .....	9
8	Abschließende Erläuterungen .....	9
8.1	Altlasten / Altlastenverdachtsflächen .....	9
8.2	Denkmalschutz .....	10
8.3	Landwirtschaftliche Immissionen .....	10
9	Bearbeitungs- und Verfahrensvermerk .....	10

---

**Bearbeitung:**

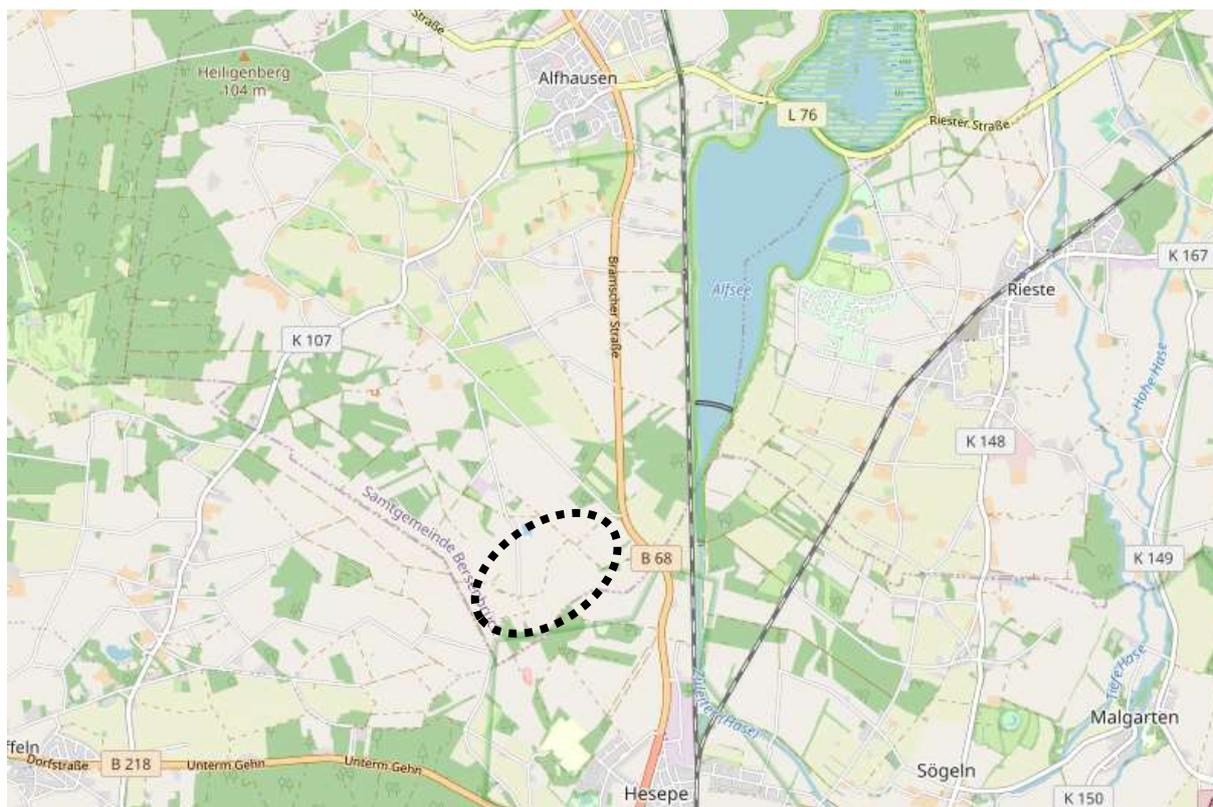
Wallenhorst, 2023-03-30  
Proj. Nr. 221395

Dipl. Ing. Matthias Desmarowitz  
BA Jan Philipp Seitz

**IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG**  
Ingenieure ♦ Landschaftsarchitekten ♦ Stadtplaner  
Telefon (0 54 07) 8 80-0 ♦ Telefax (0 54 07) 8 80-88  
Marie-Curie-Straße 4a ♦ 49134 Wallenhorst

## 1 Planungsanlass / Städtebauliche Planungsziele

Es bestehen konkrete Absichten zum Repowering des auf dem Bramscher und Alfhausener Gemeindegebiet liegenden Windparks Thiene. Die zwölf Bestandsanlagen sollen durch acht größere leistungsstärkere Anlagen, mit einer Gesamthöhe von rd. 250 m, ersetzt werden. Im Alfhausener Gemeindegebiet befinden sich insgesamt fünf Anlagen. Derzeit besteht für das Plangebiet der rechtsverbindliche vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 33 „Windpark Thiene“ der diesen Entwicklungszielen entgegensteht, da dieser u.a. Vorgaben zu der Lage der einzelnen Standorte sowie der maximalen Höhe trifft. Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für das Repowering-Vorhaben zu schaffen und damit den Klimaschutz und die Gewinnung erneuerbarer Energie zu fördern, soll der bestehende Bebauungsplan aufgehoben werden. Die Genehmigung der Neuerrichtung von Anlagen soll künftig allein über die Darstellungen des Flächennutzungsplans und das darauf basierende baurechtliche Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) erfolgen. Mit der geplanten Aufhebung des Bebauungsplans wird auch den landesplanerischen Vorgaben entsprochen, dass für Vorrang- und Eignungsgebiete für Windenergienutzung keine Höhenbegrenzungen festgelegt werden.



**Lage im Gemeindegebiet von Alfhausen, ohne Maßstab** (© OpenStreetMap-Mitwirkende)

## **2 Verfahren / Abwägung**

Der Rat / Verwaltungsausschuss der Gemeinde Alfhausen hat am ..... beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 33 „Windpark Thiene“ aufzuheben.

Die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 33 wird im zweistufigen Regelverfahren mit einer frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB sowie einer einmonatigen öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB aufgestellt.

In einem ersten Verfahrensschritt wird daher nunmehr die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt. Für die Bürger besteht im Rahmen des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens die Möglichkeit, alle bis dahin vorliegenden Unterlagen einzusehen und sich schriftlich oder mündlich zur Niederschrift im Gemeindebüro der Gemeinde Alfhausen zu äußern.

Nach Auswertung der Ergebnisse aus der frühzeitigen Beteiligung und Erarbeitung des Bebauungsplan-Entwurfs werden alle Unterlagen noch einmal gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt. Innerhalb dieses Zeitraums besteht erneut für jedermann die Möglichkeit alle Unterlagen einzusehen und Anregungen zur Planung vorzutragen. Die öffentliche Auslegung erfolgt in der Zeit vom ..... bis ..... Diese Aktivitäten zur Öffentlichkeitsbeteiligung werden entsprechend den Vorschriften im BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Das Ergebnis der Abwägung kann von jedermann eingesehen werden. Auch die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erhalten gemäß § 4 Abs. 2 BauGB parallel dazu noch einmal Gelegenheit zu einer Stellungnahme.

## **3 Geltungsbereich**

Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Flur 8 in der Gemarkung Thiene und umfasst folgende Flurstücke: 360, 361, 362, 421, 425, 426, 436 vollständig und 355, 356, 359, 363, 364, 374, 375, 376, 377, 378, 385, 386, 387, 388, 389, 390, 391, 392, 393, 401, 402, 406/1, 420, 422, 423, 424, 428, 429, 430, 431, 432, 434, 437, 440, 441, 448, 450, 447 teilweise.

## **4 Bestandssituation**

Der Geltungsbereich der hier anstehenden Bebauungsplanaufhebung umfasst den auf dem Alfhausener Gemeindegebiet liegenden Teil des Windparks Thiene mit einer Größe von rd. 27,07 ha. Innerhalb des Plangebiets sind heute 5 Windenergieanlagen des Typs Nordex N90/2300 mit einer Nabenhöhe von ca. 110 m und einer Gesamthöhe von ca. 150 m vorhanden. Die Anlagenstandorte sind über entsprechend befestigte Zufahrten von der Straße „Zum Wasserwerk“ aus erschlossen. Die übrigen Flächen im Plangebiet werden derzeit landwirtschaftlich genutzt.

**Luftbild**

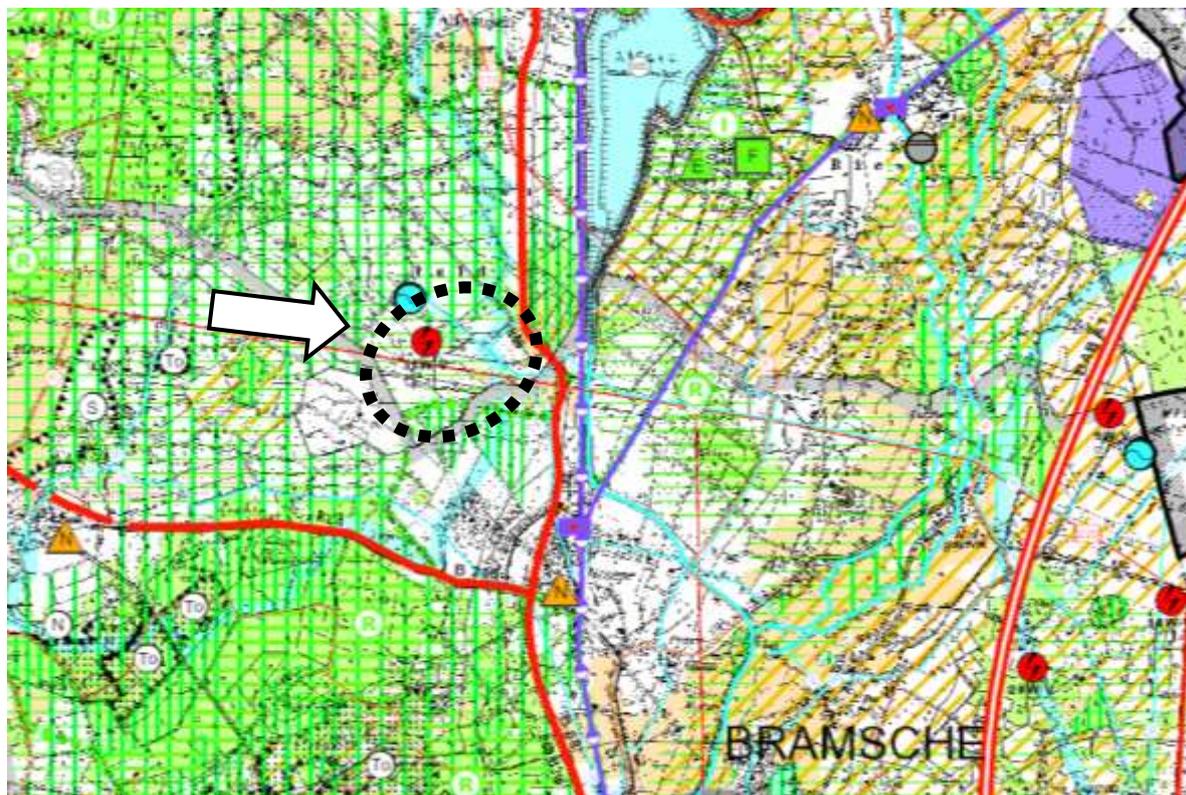
## 5 Einordnung der Planung

### 5.1 Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen

Im Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen sind unter Punkt 4.2 Erneuerbare Energieversorgung und Infrastruktur“ die wichtigsten Forderungen des Landes bezüglich der Energiegewinnung verzeichnet. Verankert ist dies in der Fassung vom 07.09.2022. Neben Vorsorgesicherheit, Kostengünstigkeit, Effizienz, Klima- und Umweltverträglichkeit „soll die nachhaltige Erzeugung erneuerbarer Energien vorrangig unterstützt werden. Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen die Möglichkeiten der Nutzung der erneuerbaren Energien, der Sektorkopplung sowie der Energieeinsparung berücksichtigt werden. Die Träger der Regionalplanung sollen im Sinne des Niedersächsischen Klimagesetzes darauf hinwirken, dass unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten der Anteil erneuerbarer Energien, insbesondere der Windenergie, der Solarenergie, der Wasserkraft, der Geothermie sowie von Bioenergie und Energie aus Wasserstoff, raumverträglich ausgebaut wird. Um den weiteren Ausbau der Windenergie an Land sicherzustellen, sollen bis zum Jahr 2030 1,4 Prozent der Landesfläche für die Windenergienutzung gesichert werden. Ab dem Jahr 2030 sollen 2,1 Prozent der Landesfläche für die Windenergienutzung gesichert werden.“ Zudem sollen mögliche Vorrang- und Eignungsgebiete sowie die Repowering-Fähigkeit bestehender Gebiete in den Regionalen Raumordnungsprogrammen festgelegt werden.

## 5.2 Regionales Raumordnungsprogramm

Im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Osnabrück ist für die Gemeinde Alfhausen im Bereich des Hochwasserrückhaltebeckens Alfhausen-Rieste (Alfsee) ein regional bedeutsamer Erholungsschwerpunkt und ein Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung dargestellt.



### **Regionales Raumordnungsprogramm**

Der Landkreis Osnabrück hat zum 28.10.2013 den Satzungsbeschluss für die Teilfortschreibung Energie des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) gefasst. Die Genehmigung durch die Landesregierung Niedersachsen erfolgte im Dezember 2013. Durch öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung ist die Teilfortschreibung Energie des RROP im Januar 2014 in Kraft getreten.

Das Ziel der vollständigen Abdeckung des Energiebedarfs aus erneuerbaren Energien sieht der Landkreis, orientiert am LROP, am ehesten in der Nutzung von Windkraft, Photovoltaik und Biomasse. *„Im Einzelnen sollen künftig raumordnerische Ziele und Grundsätze die regionalplanerische Steuerung der Nutzung der Biomasse, solaren Strahlungsenergie und Windenergie sichern.“<sup>1</sup>*

Durch eine dreistufige Analyse wurden Potenzialflächen für den Bau von Windenergieanlagen ermittelt. In einer ersten Stufe wurden alle rechtlichen Rahmenbedingungen (harte Tabuzonen) und vom Landkreis zusätzlich entwickelten Kriterien (weiche Tabuzonen) beachtet und

<sup>1</sup> Umweltbericht zur Teilfortschreibung RROP, S. 2

anhand dessen Flächen ausgeschlossen beziehungsweise in den Fokus genommen. „Im Rahmen der weiteren Einzelfallprüfung werden ggf. ergänzende Abstände zu den einzelnen Kriterien erforderlich, die im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung festgelegt werden“<sup>2</sup>. Die nächste Stufe, die Plausibilitätsprüfung, betrachtete nun nur noch Teil- und Gesamtflächen, die eine Mindestzahl von 3 WEA gewährleisten. Hinzu kamen faunistische und allgemeine Informationen zu Schutz- und Nachbargebieten, die den Suchraum weiter einschränkten. Alle Räume, die am Ende einer solchen Betrachtung weiterhin in Erwägung kamen, wurden einer Einzelfallprüfung unterzogen.

Das Plangebiet ist im Regionalen Raumordnungsprogramm als „Vorranggebiet Windenergienutzung“ ausgewiesen. Für Teile des Plangebiets wird außerdem ein „Vorsorgegebiet für Erholung“ und ein „Vorranggebiet für Trinkwassergewinnung“ dargestellt.

Der Kreistag des Landkreises Osnabrück hat am 02. März 2015 die Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms beschlossen. Eine beschlossene Neufassung des Regionalen Raumordnungsprogramms liegt derzeit noch nicht vor.

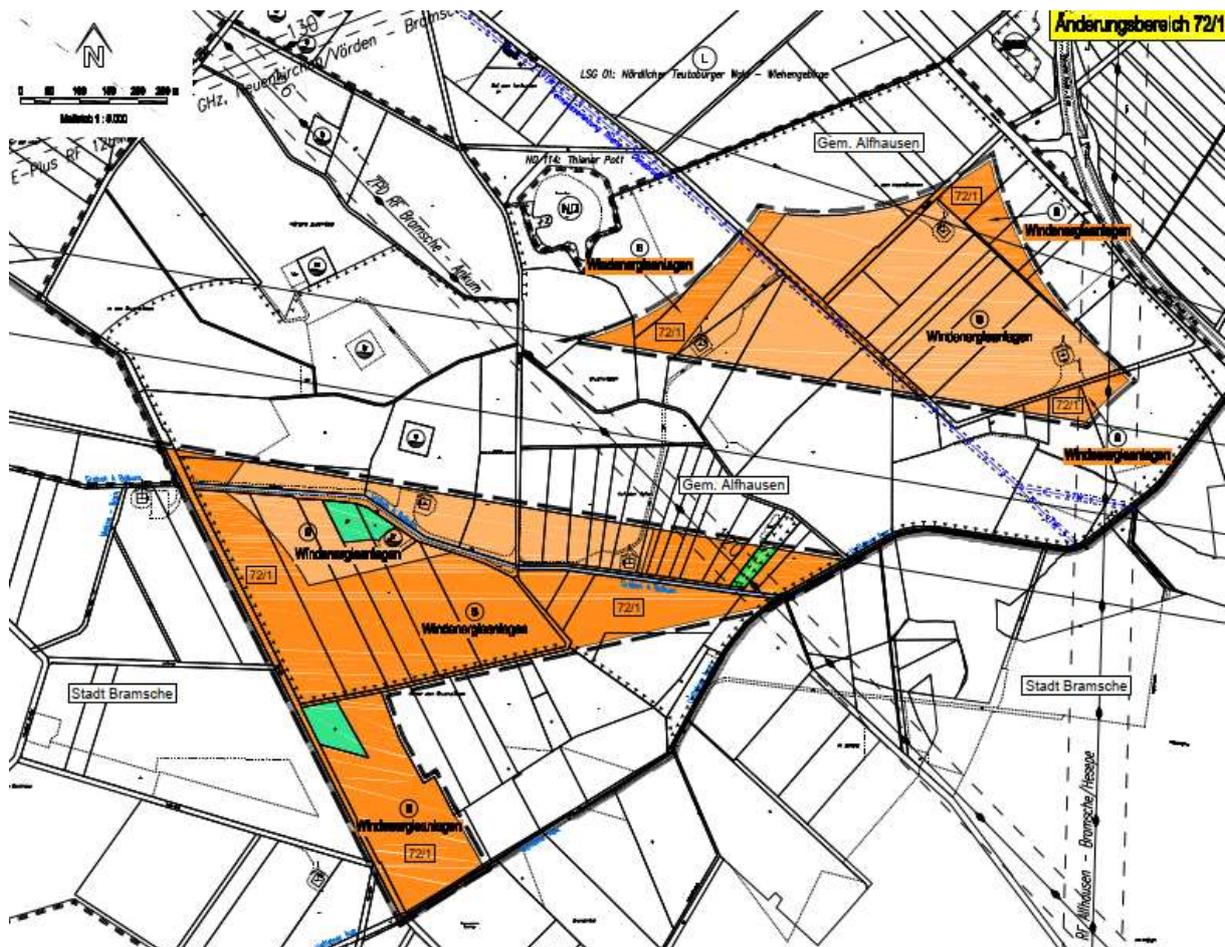
### 5.3 Flächennutzungsplan

Gemäß der Pflicht zur Anpassung der Bauleitplanung an die übergeordneten Ziele der Raumordnung § 1 Abs. 4 BauGB hat die Samtgemeinde Bersenbrück die im RROP dargestellten Vorranggebiete im Rahmen der 72. Änderung des Flächennutzungsplans in ihren Flächennutzungsplan übernommen, darunter auch den Standort des Windparks Thiene. Gleichzeitig beinhaltet der Flächennutzungsplan damit auch eine Ausschlusswirkung für Windenergieanlagen im übrigen Außenbereich der Samtgemeinde, außerhalb der dargestellten Vorrangstandorte.



**Auszug Flächennutzungsplan**

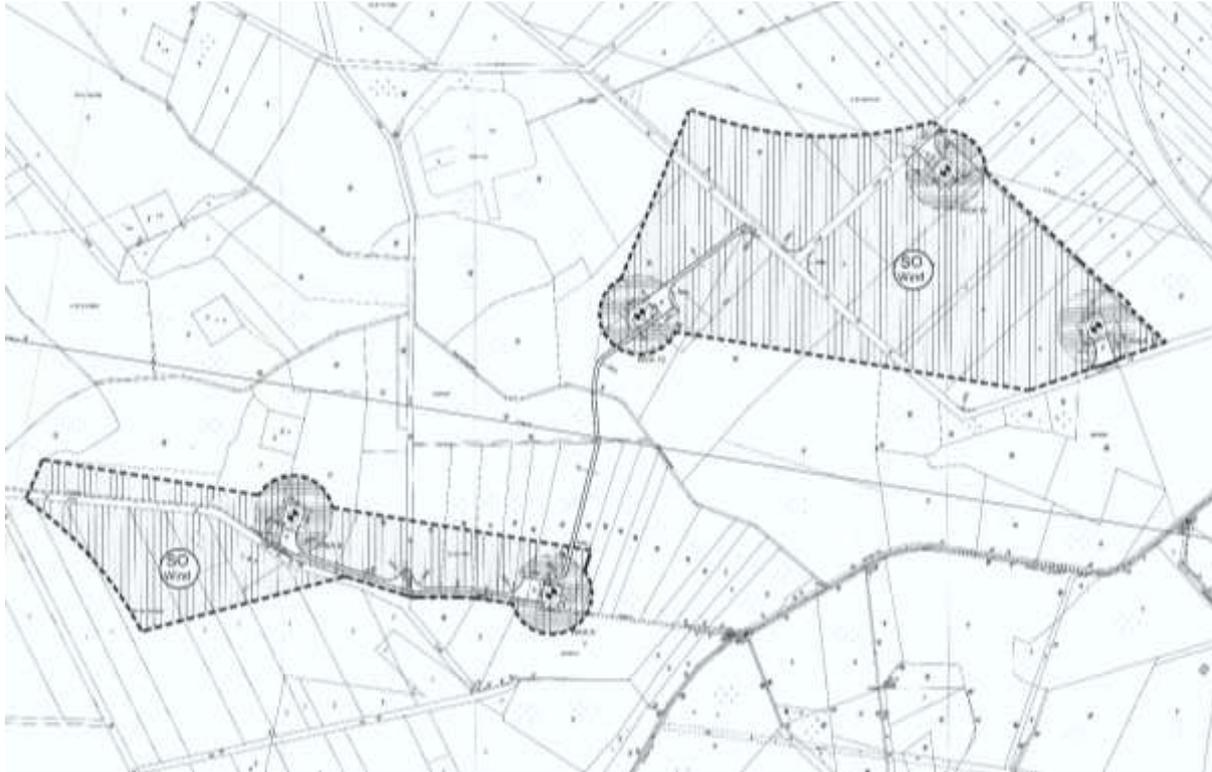
<sup>2</sup> Teilfortschreibung RROP



## 72. Änderung des Flächennutzungsplans; Änderungsbereich 72/1

### 5.4 Bebauungspläne

Für das Plangebiet besteht der rechtsverbindliche vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 33 „Windpark Thiene“ aus dem Jahr 2006, einschließlich seiner ersten Änderung aus 2009. Der Bebauungsplan Nr. 33 umfasst zwei Teilgeltungsbereiche, für die jeweils größtenteils ein Sondergebiet „Windenergiepark“ sowie Flächen für die Landwirtschaft festgesetzt sind. Der Bebauungsplan macht Vorgaben zu den Standorten, der Gestaltung sowie der zulässigen Höhe der Anlagen. Die Nabenhöhe darf maximal 110,00 m und die Gesamthöhe maximal 150,00 m über der natürlich gewachsenen Geländehöhe betragen. Um die Erschließung der Windenergieanlagen sicherzustellen, umfasst der Bebauungsplan außerdem Festsetzungen zu privaten und öffentlichen Verkehrsflächen.



### **Bebauungsplan Nr. 33 „Windpark Thiene“.1. Änderung**

Mit der Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 33 sowie seiner ersten Änderung werden die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes aufgehoben. Mit Inkrafttreten der Aufhebung werden alle zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des Ursprungsplans sowie der 1. Änderung für die überplanten Flächen unwirksam.

## **6 Erschließung**

Durch die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 33 „Windpark Thiene“ sind keine Auswirkungen auf die verkehrliche sowie technische Erschließung im Plangebiet sowie der näheren Umgebung zu erwarten.

## **7 Berücksichtigung der Umweltbelange**

Als Bestandteil dieser Begründung wird bis zur öffentlichen Auslegung ein Umweltbericht erstellt.

*(wird bis zur öffentlichen Auslegung ergänzt)*

## **8 Abschließende Erläuterungen**

### **8.1 Altlasten / Altlastenverdachtsflächen**

Gemäß dem Umweltatlas des Landkreises Osnabrück sind weder innerhalb des Plangebiets noch in der näheren Umgebung Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen vorhanden.

## 8.2 Denkmalschutz

### Bodendenkmale

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Denkmalbehörde der Stadt und des Landkreises Osnabrück (Stadt- und Kreisarchäologie, Lotter Straße 2, 49078 Osnabrück, Tel. 0541/323-2277 oder- 4433) unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

### Baudenkmale

Weder innerhalb des Plangebiets noch in der näheren Umgebung sind Baudenkmale vorhanden.

## 8.3 Landwirtschaftliche Immissionen

Der überplante Bereich befindet sich in einem ländlich geprägten Raum, in dem es zwangsläufig zu gewissen landwirtschaftsspezifischen Immissionen (Gerüche, Geräusche, Stäube) kommt, die aus der Nutztierhaltung bzw. der Bewirtschaftung umliegender Acker- und Grünlandflächen resultieren. Letzteres kann jahreszeitlich und witterungsbedingt auch an Sonn- und Feiertagen sowie in den Nachtstunden auftreten. Diese Immissionen sind in ländlichen Gebieten ortsüblich, unvermeidbar und insofern zu tolerieren. Unzulässige Geruchsmissionen durch Tierhaltungsanlagen sind nicht zu erwarten. Größere Tierhaltungsanlagen, von denen relevante Geruchsmissionen ausgehen könnten, sind im näheren Umfeld nicht vorhanden.

## 9 Bearbeitungs- und Verfahrensvermerk

Die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 33 „Windpark Thiene“ einschließlich der Begründung wurde in Abstimmung und im Einvernehmen mit der Gemeinde Alfhausen ausgearbeitet.

Wallenhorst, 2023-03-30

**IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG**

.....  
Desmarowitz